



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

[N.VI. Rationes Dominorum Cæsareanorum & Responsiones Dominorum Suecorum, die Stadt und Crayß Eger betreffend.]

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Octob.

N. VI.

1649.
Octob.Rationes Dominorum Caesareanorum & Responsiones Dominorum
Suecorum, die Stadt und Crayß Eger betreffend.N. VI.
Responso-
nes ad Ratio-
nes contra
Eger.

1) Herr Salvius habe einmahlen nur 4. Kirchen im Königreich Böhmen, eine zu Prag, eine zu Budweis, eine zu Leutaris, und eine zu Eger begehret, und dardurch zu verstehen gegeben, daß Eger zum Königreich Böhmen gehörig seye, Resp. daß ist Herrn Salvii Meynung nimmermehr gewesen: wann Er nur 4. Kirchen in Böhmen begehret, hat er darum nicht gestanden, daß eben die Orter, wo er solche haben wollen, zum Königreich gehören, und giebt hierinnen bey dem Goldasto lib. 3. c. ib. §. 45. Adrianus Romanus, Professor Herbipolensis, den klaren Ausschlag, indeme Er sagt; Dicitur hæc Civitas (Egra) non alia de causa Juris Bohemici, quam ob impignorationem; Zu deme hat Herr Salvius weder den Willen noch das Vermögen gehabt, der Stadt und Crayß an Ihrer habenden Reichs-Freyheit ichtwas zuvergeben.

2) Man habe einstmahls das Cammer-Gericht wollen dahin transferiren Resp. Ergo ist Eger eine Reichs-Stadt, dann Camera Imperialis extra Imperium non potest esse, es wäre wieder die Reichs-Abschied, und Cammer-Gerichts-Ordnung.

3) Der Chur-Fürst zu Sachsen, als Er das König-Reich Böhmen zum Gehorsam bringen wollen, habe ein Mandatum an Eger ergehen lassen, und dardurch erkannt, daß Eger desselben Königreichs Böhmen pars seye. Resp. Er hat darum nicht, sondern deswegen gethan, weil Er eines theils ex incerta conjectura dafür gehalten, es würde die Stadt als ein Pignus der Cron anhangen; Nachdem aber Ihre Churfürstliche Durchlaucht durch würckliche Submission und Einnahm einer Garnison, der Stadt beständiger Treu versichert worden, haben Sie derselben vielmehr die Gegenversicherung gethan, bey allen ihren Privilegien, Freyheiten u. s. w. der wahren Evangelischen Religion handhaben zu helfen, besage Schreibens, so bey den gedruckten rationibus pro Egra sub lit. F befindlich, wie denn auch darz auf die unten bey dem roten Argumento allegirte confirmatio Ferdinandi II. unweigerlich erfolget.

4) Eger habe in 200. Jahren kein Votum, noch sessionem in Comitibus gehabt, Resp. Imo, dann Sie haben noch nach der Verpfändung etlichen Reichs- und andern Tügen, neben andern Ständen und Städten des Reichs hengewohnt, Goldast. de Regn. Bohem. Jurib. & privil. l. 3. c. 16. n. 46. ibi; Johannes de Polemar Archi-Diaconus Barcinonensis Hispanus in oratione ad Bohemos (quam recitat Cochläus in historia Hussitarum lib. 7. Anno 1433.) refert, ad conventum Pragensem pro concordandis Hussitis inter Principes ac status Imperii accessisse Civitates Nurembergensem & Egrensem & tanquam liberas Imperii Respublicas una cum ceteris Statibus confedisse & consultasse, Ist also ohne Grund, daß Eger post oppignorationem niemahlen einen actum status Imperii immediati & liberi exercirt

Zu dem auch unläugbar, daß die Stadt Nürnberg dieselbe in unterschiedlichen Comitibus vertreten, daher Sie noch bis dato in Ihren Schreiben denen Nürnbergschen Titul Ihrer Alt-Väter zu geben pflegt.

5) Man solle dem Kayser den Pfandschilling bezahlen, Resp. das könne mit der Zeit geschehen, secundum valorem monetæ tempore contractus currentem, würde ein weit anderer Calculus heraus kommen.

6) Die Stadt Eger bekenne, daß Sie der Cron Böhmen gehuldiget habe, als ihren rechten Herren, Resp. Als eine Pfandschafft der Cron Böhmen, und dem

1649.
Octob.

Heiligen Römischen Reich, nach laut derselben Verweisung und Verschreibung, als Sie dem Heiligen Römischen Reich zu thun schuldig und pflichtig, wie die Formalia der Huldigung Kayser Ferdinando I. und Maximiliano II. beschehen, lauten; hergegen die Cron Sie bey Ihren Rechten erhalten solle, das seynd promissiones correspectiva, und kan eine ohne die andere nicht bestehen, es heist, getreuer Herr, getreuer Knecht, die Stadt hat die Cron conditionaliter als Herrn gehuldigt, das hingegen Sie bey ihren Privilegien erhalten werden sollen; fällt nun eines, so muß das andere auch dahin sinken.

1649.
Octob.

7) Es sene keine Differentia inter provincias Imperatoris hereditarias, & pignoraticias Resp. Ist nirgends fundirt, dann solcher gestalt müste das Dominium directum & utile eines seyn, dominium & hypotheca effective concurriren, contra manifesta Juris principia: Hic Legibus non Exemplis Judicandum, maxima a Cesare, qui est defensor Legum.

8) Die Herrn Schwedischen wolten einen Casum conscientiae daraus machen, dessen wären Ihre Majestät besser befugt in Ihren Landen, Resp. concedo totum, in Ihren Erblanden, die Stadt Eger ist aber zu dero Erblanden nicht gehörig. Ergo.

9) Es wären von dieser Evangelischen Pfandschafft etliche Aemter hievor von denen Königen in Böhmen an das Haus Sachsen, Brandenburg, und Pfalz transferiret worden, welche jezo dieselbe als eigenthümlich, ohne einige contradiction besitzten thäten; Daher ja erhellete, daß Reges Bohemiae jederzeit liberam dispositionem hierinnen gehabt, und pro veris Dominis erkannt worden. Resp. 1. Das Chur-Maynzische Attestatum über dieser Pfandschafft, meldet nur von Bloß und Pardestein, welche an Pfalz kommen, und von mehrern nicht, das solte an Sachsen und Brandenburg kommen seyn, dahero noch nicht erwiesen, das selbige Aemter auch zu dieser Pfandschafft gehörig gewesen, vielmehr erhellete das Contrarium ex Goldast. l. 3. c. ib. §. 44. de Regno Bohem. Wofelbst ex Johanne Abbate aulae Regiae diese verba befindlich; Johannes Rex Bohemiae, de Civitate & provincia Egreusi pro 20000 marcarum per Ludovicum Regem Rom. tibi obligatis, & de aliis tribus civitatibus Imperialibus eidem similiter obligatis, pro debitis aliis, videlicet Aldenburg, & Witzwow (Zwickau) & Cirtz (Zeit) se nomine Imperii inromittit: Welche verba pro debitis aliis klar genug einen diversum & separatum contractum, ratione der an Sachsen transferirten Städte, innuiren. 2. Posito, sed nondum concessio, Sie hätten darzu gehdret, so würde es vermuthlich auf gewisse maasß & cum certis pactis, und Einwilligung der alienatorum geschehen seyn; Welches aber als res inter alios acta, der Stadt und Crays Eger nicht präjudiciren kan, zumahlen 3. Dieselbe, besage attestati Caroli IV. hierinnen specialiter salviret, daß Sie nicht weiter soll alieniret werden, als wan Sie vom Reich reluiret wird, Verba Goldasti dicto lib. & cap. §. 45. hæc sunt. Carolus IV. Imperator aperte testatur: Infra scripta (inquiens) pignora, sc. Egra, Flot, & Parckstein, quæ amplius alienari non debent, nisi ab Imperio redimantur: ja Sie ist auch von dem Ersten Pfandnehmer König Johanne dessen expressa promissione versichert, laut Beilage der gedruckten Rationum pro Egra lit. B.

10) Eger hätte von Königen in Böhmen immediate privilegia empfangen, quod omnino importat subjectionem. Resp. Selbige privilegia wären, ad cognoscendam eorum qualitatem, zu ediren; Man wüßte zwar sich zu erinnern, daß einige privilegia von Bern-Landsteuer, und andern dergleichen onerum Befreyungen vorhanden, und zwar von dem ersten Pfandnehmere, König Johanne alsobald bey Antretung der Pfandschafft ertheilet worden, dannhero die von dem Herrn Graffen von Fürstenberg zu Beweißthum der Herrn Kayserlichen Intention producirte Diplomata Regum Ladislai & Ludovici pro superfluis, und nur pro confirmationibus oder Erneuerungen des Ersten zu achten, dadurch aber würde die

1649.
Octob.

die Stadt Eger so wenig subject gemacht, als wenig Brabant auf die Stadt Nürnberg, oder andere Stände auf ihre Mit-Stände, wegen der notorischen Zoll- und andern dergleichen immunitäten einige subjectionem oder respective superioritatem sich anmassen, oder anmassen können. Zudem könte zu Behuff der Stadt Eger also argumentiret werden: der Stadt und Cräyß Eger Freyheit, Alt-Herkommen, privilegia &c. seyn bishero von Kaysern zu Kaysern theils vermehret, (als vom Kayser Maximiliano I. ratione der Befreyung von dem Westphälischen Gericht, worinnen derselbe per expressum pro confesso hält, daß sie unter das Heil. Reich gehöret, und deshalb mit ordentlichen Gerichten, und andern Freyheiten und privilegien versehen) alle aber, so viel man Nachricht, novissime vom Kayser Ferdinando Ido An. 1625. unter dem prædicat, **U**ns und des Heil. Reichs lieben Getreuen, confirmiret worden: Ergo gehöret sie zum Heil. Reich, und nicht zur Cron Böhmen: Cum confirmatio & concessio idem subiectum requirant; Notorii autem Juris sit, quod unius rei non possint esse eodem respectu & Jure, plures Domini, und dienet nicht hierwieder, daß in iisdem confirmationibus auch der von der Cron Böhmen ertheilten privilegiorum gedacht wird, dann solches von sothanen Befreyungs-Privilegien, als obberühret, muß verstanden werden, wo man nicht denen Kayserlichen Diplomacibus unziemliche absurditates & contradictiones affingiren will. Diploma Ferdinandi II. (in welchem Kayser Maximiliani I. privilegium von Wort zu Wort befindlich) ist annechtret den gedruckten Rationibus pro Egra, sub lit. C.

1649.
Octob.

11) Wäre tempore oppignorationis Eger, wie die andern Reichs-Städte, kein status immediatus Imperii, sondern Kayserl. Patrimonial-und Cammer-Güter gewesen; damit Kayserliche Majestät libere zu disponiren gehabt; Resp. I. diese Generalität ist altioris indaginis, und wird von denen Reichs-Städten in Ewigkeit nicht gestanden werden; In specie aber Eger betreffend, so wird diese assertio enerviret 1) durch das producirt Ehur-Wäynische Verpfändungs Attestatum, welches, bey verbrandtem Pfand-Brieffe, zu requiriren, nicht nöthig gewesen, wann Kayserliche Majestät mit derselben damahlen libere & absolute zu schalten und zu walten gehabt. 2) Durch verschiedene producirt Huldigungs-Forme, benanntlich Carolo IV. Ferdinand. I. & Maximilian. II. in welchen die oppignoration nicht simpliciter und allein von Kayserlicher Majestät sondern dem Reich geschehen zu seyn, und die relution wiederum vom Reich zu præstiren, gemeldet wird, 3) per Goldast. d. l. 3. c. 16. de Regn. Bohem. §. 43. ubi dicitur: daß die Stadt Eger ihre libertatem immediatam usque ad ævum Ludovici IV. da die Verpfändung vorgangen, retiniret habe, si retinuit libertatem immediatam, ergo & habuit tum temporis, und kan nicht patrimonial gewesen seyn, 4) durch die oben bey dem Argumento quarto probirte actus statuum immediatorum, welche die Stadt Eger in Comitii und andern Conventibus, auch zu Prag selbst, noch post oppignorationem durch sich, oder durch andere exercirt; Item, so lang hernach noch der Reichs-matricul inseriret worden, welches alles nicht verstatet worden wäre, wann hiebevorn die Stadt als patrimonial, an Böhmen wäre verwendet worden, zumahl sie ja nicht post factam translationem melioris conditionis, als sie hiebevorn, bey noch nicht geschehener Verpfändung, gewesen, hat seyn, noch werden können. 5) Deme sey aber wie ihm wolle, so ist allhier nicht die quaestio de qualitate rei obligatae, sed de forma & effectu ipsius obligationis sive oppignorationis, welche annoch eben diejenige ist, die vor etlich hundert Jahren gewesen, cum jus nostrum nunquam diversa principia in natura habuerit.

12) Könte die Stadt Eger ihr Jus relutionis ferner nicht prætendiren, weil der erste Pfandgeber Imp. Ludovicus Bavarus durch das Wort Wir, ihm dasselbe für sich alleine respective vorbehalten, und versprochen. Resp. I. Weil der Pfand Brieffe verbrannt, würde solches schwerlich zu probiren seyn. 2) Ist für sich notorii Juris, quod obligationibus privatorum, multo magis Imperatorum, tenean-

1649.
Octob.

teneantur etiam successores. 3) Wird auf einmahl restituirt so wohl mit andern, als bevorab Kayser Carolo IV. beschehener Huldigung, in welcher diese formalia expresse enthalten: Bis an die Zeit, daß uns das Reich von Ihm, um solches Geld, als wir versetzt seyn, wieder ledigt und löset:

1649.
Octob.

13) Ratione des exercitii Religionis wäre, Krafft vom Herrn Grafen von Fürstberg producirten Chur-Sächsischen Schreibens, nach Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchten zu Sachsen eigenem Bekantniß, die Stadt nicht zu restituiren. Resp. Daß ihre Chur-Fürstl. Durchlauchten hierinnen übel informirt gewesen, erhellete auß dem im allegirten Schreiben befindlichen falso præsupposito, weil nemlich die Kirche S. Nicolai zu dem Teutschen Haus gehdrig, daß aber dieses falsch, gibt der, bey den gedruckten Egerischen rationibus sub lit. H. befindliche Recessus zu erkennen, in welchem vermeldet wird, daß als die Stadt Anno 1627. auß Kayserlichem Befehl das Anno 1608. zwar für ewig erkauffte Teutsche Haus dem Teutschen Orden wieder abtreten müssen, und besagter Orden zugleich gedachte Kirch, als ein apperrens, mit apprehendiren wollen, ein E. Rath mehr nicht, dann das Jus Patronatus daran gestanden, sich disfalls auf den Kauf-Brieff (so auch daselbst sub lit. G. befindlich) bezogen, und hoc nomine die Schlüssel darzu tradiret, doch reservato Jure fundationis & ædificationis, dafern nun Ihre Chur-Fürstl. Durchlauchten zu Sachsen hiervon gnugsame Information gehabt hätten, wäre gewißlich anderweite Antwort erfolget; Allermassen vielmehr notorium, daß Sr. Chur-Fürstliche Durchlauchten so wohl auf Comitiiis und sonsten, wegen restitution der Stadt Eger, in gnädigster Erinnerung Dero hievor gethanen Versicherung, inständige Ansuchung gethan, auch gewiß ist, daß Sie deswegen, bey diesen noch wäherenden alshiesigen Executions-Tractaten an Ihre Kayserliche Majestät behuflige Intercessionales abgehen lassen. Obiter hic notandum, 1) daß obwehlen das Teutsche Haus das Jus Patronatus in obgenannter Kirche habe, dennoch die Stadt, wegen des, (wie obgemeldet) reservirten Juris fundationis & ædificationis, darinnen concurriren, cum per fundationem & ædificationem idem Jus acquiratur per vulgata. 2) Posito, selbiges Jus competiret dem Teutschen Haus allein, so kan dasselbe doch der Stadt keinen andern, als einen Evangelischen (zumahlen An. 1624. die Kirche Evangelisch gewesen,) vermöge Instrumenti Pacis Art. 5. §. 14. verfl. sola criminalis Jurisdiction, ibi: Patronatus, præsentiren. 3) Weilen oballegirter Kauf-Contract Lit. G. expresse besaget, daß von mehrgedachtem Teutschen Haus den Kirchen- und Schul-Dienern ihr Deputat, und gebührender Unterhalt, wie hievor Herkommen, und an sich selbstn billig und schuldig ist, jetzt, und zu künftigen Zeiten in gleicher Maas soll entrichtet werden: Als muß es billig, bey bevorstehender restitution, vermöge Instrumenti Pacis, Art. 5. §. 15. darbey verbleiben.

N. VII.

Responsiones auf verschiedene wieder restitution der Stadt Eger, in statum Anni 1624. vorkommende Einwürffe.

N. VII.
Widerlegung
der Ratio-
num so wider
die Restituti-
on der Stadt
Eger moviret
worden.

Die weil die generalis regula Restitutoria im Frieden-Schluß nicht nur für mediatos, und jedermännlichen, wer in An. 1624. in possessione vel exercitio gewesen, und allein von gedachter Regul nicht expresse (gleichwie e. g. die Kayserl. Erb-Lande) excipirt, verglichen worden: So kan nicht verneint werden, daß nicht auch die Stadt Eger disseits fundatam intentionem habe.

I. Sintemahl an der Gegen-Seiten nicht allein nicht erwiesen werden kan, daß Eger mit zu den excipirten Erb-Landen gehöre, sondern vielmehr das contrarium in der gedruckten Egerischen Information und so viel ex alle demonstrirt worden, daß